

Geschäftsordnung des Vereins Tango Argentino Herne e.V
(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt), für die Handlungen des Vorstandes, dem Übungsbetrieb, den Mitgliederpflichten und -rechten sowie der Verwendung von Beiträgen diese Geschäftsordnung.

Teil A Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beim / bei der 1. Vorsitzenden, deren Annahme durch den Vorstand und der Zahlung des ersten monatlichen Mitgliedsbeitrages in Form einer regelmäßigen monatlichen Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens zum 5. eines Monats.
- 2 Die Mitgliedschaft umfasst die Mitgliedschaft mit und ohne Übungsteilnahme.

§ 3 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet gemäß Satzung.
- 2 Die Mitgliedschaft mit Übungsteilnahme ruht, wenn an zwei aufeinander folgenden Monaten kein Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto eingezahlt wird. Das Mitglied ist dann, bis zum Ausgleich der fehlenden Beiträge, vom Übungsbetrieb ausgeschlossen.

Teil B Übungsbetrieb

§ 4 Übungsstunden

- 1 Jedem Mitglied hat das Recht an einer Übungsstunde pro Woche teil zu nehmen. Sollte das Mitglied verhindert sein oder die Übungsstunde ausfallen (gilt nicht für Feiertage), so kann die Übungsstunde in Absprache mit der Übungsleitung nachgeholt werden.

- 2 Bei freier Kapazität und in Absprache mit der Übungsleitung können auch weitere Übungsstunden besucht werden.
- 3 Der Vorstand kann, in Absprache mit der Übungsleitung, eine Zuteilung der Übungsstunden auf Grund des Tanzniveaus und der Kapazitäten vornehmen. Dieses ist mit dem Mitglied einvernehmlich zu regeln.

§ 5 Übungsleiter

- 1 Der Vorstand bestellt für die Durchführung der Übungsstunden bis zu zwei Übungsleitungen, die dann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Als Anhalt gelten hier pro Übungseinheit ca. 30,00 Euro. Die Abrechnung erfolgt monatlich über das Vereinskonto. Die tatsächliche Festsetzung beschließt der Vorstand.
- 2 Externe Übungsleitungen, die im Einzelfall Kurse durchführen, werden durch ein individuell vereinbartes Honorar, die der Vorstand genehmigt, vergütet.
- 3 Unterstützungskräfte, die zwingend für die Durchführung von Übungsstunde der Vereinsmitglieder, benötigt werden erhalten, nach Zustimmung des Vorstandes, sofern sie nicht darauf verzichten, eine Aufwandsentschädigung. Als Anhalt gelten hier 10 Euro pro Übungseinheit.
- 4 Dies gilt nicht für Tanzpartner, die dem Verein angehören können oder auch nicht, die durch die Übungsleitung eingeladen werden, um den paarweisen Unterricht der Vereinsmitglieder sicher zu stellen. Diese Tanzpartner erhalten dadurch kostenfreien Unterricht auf freiwilliger Basis ihrerseits.

Teil C Versammlungen

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 6 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§ 7 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder deren Mitgliedschaft nicht ruht (vgl. § 3).

§ 8 Versammlungsleitung

- 1 Der / die Vorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung, eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- 2 Bei Verhinderung des / der Vorsitzenden wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleitung.
- 3 Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die / den Vorsitzenden persönlich betreffen.
- 4 Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 5 Die Versammlungsleitung oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 6 Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 9 Worterteilung und Rednerfolge

- 1 Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen
- 2 Das Wort erteilt der Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. Rednerliste.
- 3 Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 4 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist seitens Versammlungsleitung nachzukommen.
- 5 Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 10 Wort zur Geschäftsordnung im Rahmen der Versammlung

- 1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für und ein Gegenredner gehört werden.
- 3 Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 11 Anträge

- 1 Die Antragsberechtigung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied dessen Mitgliedschaft nicht ruht
- 2 Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen
- 3 Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

- 4 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung im Rahmen der Versammlung

- 1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3 Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 14 Abstimmungen

- 1 Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 2 Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 3 Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- 4 Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 5 Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- 6 Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben

§ 15 Wahlen

- 1 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 2 Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich durch Wortmeldung und offen beginnend mit der Wahl der / die 1. Vorsitzende und dann der / die 2. Vorsitzende (Kassenwart /in) vorzunehmen.
- 3 Sollte eine geheime Wahl gewünscht werden, so ist dieses vorher zu beantragen.
- 4 Für die Durchführung bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der auch die Versammlungsleitung sein kann.
- 5 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagenen werden, der Mitgliedschaft nicht ruht.
- 6 Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 7 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 8 Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und das Ergebnis im Protokoll festgehalten und ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

- 9 Scheiden Mitglieder des Vorstandes, während der Legislaturperiode aus, beruft der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, der verbleibende Vorstand führt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte nur im unbedingt notwendigen Maße.

§ 16 Protokolle

- 1 Der/die Protokollführer/in wird vom (der) 1. Vorsitzende(n) vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2 Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zugänglich zu machen. Sie sind vom den / der Protokollführer(in) und von dem / der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 3 Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

Teil D Vorstand

§ 17 Vertretung und Ausgabenregelung

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein einzeln.
- 2 Damit kann jeder Angehörige des Vorstandes Einzelausgaben im Sinne des Vereines und gemäß der Satzung bis 250 € tätigen. Darüber hinaus sind Ausgaben, sowie langfristige Verpflichtung (wie Mietverträge, Übungsvergütung, externe Lehrer) durch beide Vorstandsmitglieder einvernehmlich zu beschließen. Dieser Beschluss ist dem Kassenbuch beizufügen.

Teil E Begegnungs- und Übungsräume (Vereinsheim)

-folgt-

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.